
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, COM(2018) 241 final

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Umwandlung und Spaltung eröffnen für Unternehmen die Möglichkeit, Veränderungen in ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten auch gesellschaftsrechtlich abbilden zu können und ergänzen die bisherige Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung, die verbessert werden soll. Einige geplante Regelungen müssen allerdings kritisch hinterfragt werden, da sie sowohl die angestrebte Rechtssicherheit einschränken wie auch die Praktikabilität reduzieren und den Aufwand der Unternehmen erhöhen. Andere Regelungen bedürfen der Konkretisierung und Nachbesserung. Dabei gilt es auch die Zuverlässigkeit und den öffentlichen Glauben des Handelsregisters zu wahren.

Zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken hat der Europäische Gesetzgeber bereits Richtlinien erlassen, so dass der im Entwurf geäußerten Gefahr bereits durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Steuerrechts begegnet werden kann. Zudem enthält der Vorschlag selbst Schutzmechanismen und Informationsrechte u. a. in Art. 86j für die Gesellschafter, in Art. 86k für die Gläubiger und in Art. 86l für die Arbeitnehmer, so dass die Untersagungsmöglichkeit für die grenzüberschreitende Umwandlung und Spaltung in Art. 86c Abs. 3 Richtlinienentwurf hinterfragt werden muss.

Darüber hinaus besteht Nachbesserungs- und Konkretisierungsbedarf am Richtlinienentwurf, um diesen klarer und praktikabler zu gestalten (vgl. unten). Dabei ist auch auf die Verhältnismäßigkeit bzw. das Kosten-Nutzen-Prinzip zu achten.

B. Allgemeine Anmerkungen

Mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit fördert der Europäische Binnenmarkt die Aktivitäten von Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten. Unternehmen entwickeln sich, wachsen, erweitern und ändern ihr Unternehmensspektrum, erschließen neue Märkte – grenzüberschreitend. Für diese Unternehmensentwicklungen müssen praktikable europäische,

grenzüberschreitende rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten angeboten werden, um die Entwicklungsoptionen und Flexibilität der Unternehmen rechtssicher und unter Berücksichtigung des Gläubigerschutzes zu unterstützen.

Der vorliegende Richtlinienentwurf (RL-E) und die damit angestrebte Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität gehen in die richtige Richtung. Er soll den Binnenmarkt vollenden und den Unternehmen die bislang fehlenden Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Umwandlung und Spaltung eröffnen und die grenzüberschreitende Verschmelzung verbessern. Unsicherheiten, die derzeit bei grenzüberschreitenden Umwandlungen auf Basis der EuGH-Rechtsprechung oder aber auch durch unabgestimmte Verfahren der beteiligten Mitgliedstaaten bestehen, sollten mit dem Richtlinienentwurf beseitigt, die Rechtssicherheit der Unternehmen erhöht werden. Allerdings enthält der RL-E verschiedene Regelungen, die sowohl die angestrebte Rechtssicherheit einschränken wie auch die Praktikabilität reduzieren und den Aufwand der Unternehmen erhöhen. Diese Aspekte sollten daher in Rat und Parlament ausführlich diskutiert und beseitigt werden.

C. Zu den Anmerkungen im Einzelnen

Es sollte klargestellt werden, dass die in der Richtlinienänderung erwähnten Online-Verfahren entsprechend der Art. 13ff., die derzeit im Rahmen des Richtlinienentwurfs COM(2018) 239 diskutiert werden, vorzunehmen sind. Ansonsten wäre unklar, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Verfahren online durchzuführen sind.

I. Grenzüberschreitende Umwandlung, Art. 86a ff. RL-E

Es bleibt zu konstatieren, dass derzeit die grenzüberschreitende Umwandlung zumindest in manchen Konstellationen auf Basis der EuGH-Rechtsprechung zwar mit Rechtsunsicherheit behaftet ist, jedoch mit geringerem Aufwand durchgeführt werden kann.

Zu Art. 86c RL-E Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Umwandlung

Zu Art. 86c Abs. 1 RL-E

Entsprechend Absatz 1 haben sowohl der Wegzugsmitgliedstaat als auch der Zuzugsmitgliedstaat die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 zu prüfen. Diese doppelte Prüfung, die den für die Umwandlung erforderlichen Zeitraum weiter ausdehnen würde, muss hinterfragt werden. Ausreichend dürfte sein, wenn der Wegzugsstaat die Voraussetzungen von Absatz 2 prüft.

Zu Art. 86c Abs. 3 RL-E

Die in Art. 86c Abs. 3 RL-E enthaltene Möglichkeit der Untersagung der grenzüberschreitenden Umwandlung wirft verschiedene Fragen auf. Während einerseits nachvollzogen werden kann, dass der Richtlinienentwurf missbräuchliche Gestaltungen verhindern will, muss andererseits der Umfang der Niederlassungsfreiheit und die Rechtssicherheit aus der Perspektive der Unter-

nehmen berücksichtigt werden. Zunächst ist für Unternehmen nicht absehbar, unter welchen konkreten Voraussetzungen der Mitgliedstaat die Genehmigung einer grenzüberschreitenden Umwandlung versagen darf. Unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z. B. künstliche Gestaltung, führen zu entsprechender Rechtsunsicherheit. Im Zweifel wird eine grenzüberschreitende Umwandlung vorbereitet, der Umwandlungsplan und die vorgesehenen Berichte mit entsprechendem zeitlichen und finanziellen Aufwand erstellt und im Ergebnis aus Gründen nicht genehmigt, die für das Unternehmen nicht absehbar waren.

Unklar ist auch, ob die Formulierung in der deutschen Sprachfassung mit „unrechtmäßige Steuervorteile“ der Bedeutung der englischen Sprachfassung „undue tax advantages“ welche durchaus auch mit „ungebührlich“ etc. übersetzt werden könnte, entspricht.

Zudem werden steuerliche Aspekte bzw. Sanktionen mit der Nichtgenehmigung eines gesellschaftsrechtlichen Vorgangs verknüpft. Die Mitgliedstaaten können – soweit sie den Verlust von Steuersubstrat befürchten – entsprechende Regelungen erlassen. Es sollte jedoch nicht Aufgabe der Europäischen Union sein, die grenzüberschreitende Umwandlung bzw. Spaltung zu nutzen, um entsprechende steuerliche Erwägungen umzusetzen.

a) Rechtsgrundlage

Art. 50 Abs. 2 lit. f und g AEUV ermöglichen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit abzuschaffen sowie die Koordinierung von Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten. Es ist zu hinterfragen, ob die in Art. 86c Abs. 3 RL-E angeführten steuerlichen Erwägungen auf Art. 50 Abs. 2 lit. f und g AEUV gestützt werden können. Soweit sich Art. 86c Abs. 3 RL-E auf indirekte Steuern beziehen würde, müssten Maßnahmen auf Art. 113 AEUV basieren und das Einstimmigkeitsprinzip erfüllen. Angleichungen der direkten Steuern, soweit diese sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken würden, müssten die Voraussetzungen des Art. 115 AEUV erfüllen. Auch hier würde das Erfordernis der Einstimmigkeit gelten. Konsequenterweise ist die Richtlinie (EU) 2016/1164 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts auf Art. 115 AEUV gestützt. Art. 86c Abs. 3 RL-E zielt seinem Wortlaut nach ebenfalls darauf, ungerechtfertigte Steuerpraktiken zu vermeiden. Es sollte daher erneut geprüft werden, ob die steuerliche Zielrichtung von Art. 86c Abs. 3 RL-E allein auf den Kompetenzgrundlagen Art. 50 Abs. 2 lit. f und g AEUV basieren kann.

b) Verhältnismäßigkeit/Erforderlichkeit der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV umfasst nach dem EuGH (Polbud, C-106/16, Rn. 32) auch den Anspruch einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft auf Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, soweit die Voraussetzungen des Rechts jenes anderen Mitgliedstaats eingehalten sind und insbesondere das Kriterium erfüllt ist, das in diesem anderen Mitgliedstaat für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung erforderlich ist. Dabei sieht der EuGH die Niederlassungsfreiheit auch dann als eröffnet an, wenn die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit im Wesentlichen oder ausschließlich im ersten Mitgliedstaat ausüben will (Rn. 38 aoO).

Der Mitgliedstaat kann jedoch die Niederlassungsfreiheit beschränken bzw. Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich einige seiner Staatsangehörigen unter Missbrauch der durch den Vertrag geschaffenen Erleichterungen der Anwendung des nationalen Rechts entziehen (Rn. 39 aoO). Alle Maßnahmen, die die Ausübung der Niederlassungsfreiheit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen, sind als Beschränkung anzusehen. Gerechtfertigt werden können diese durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses. Zudem muss die Maßnahme geeignet sein, das fragliche Ziel zu gewährleisten und darf nicht darüber hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Grundsätzlich können Maßnahmen zum Schutz der Gläubiger, Schutz der Minderheitsgesellschafter und Arbeitnehmer als gerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit eingeordnet werden. Fraglich ist es jedoch, ob steuerliche Interessen des Mitgliedstaates ebenfalls in Betracht kommen können. Der Wettbewerb der Standortfaktoren ist nach dem EuGH nicht einschlägig. Es ist *„für sich allein kein Missbrauch (...), wenn eine Gesellschaft ihren – satzungsmäßigen oder tatsächlichen – Sitz nach dem Recht eines Mitgliedstaats begründet, um in den Genuss günstigerer Rechtsvorschriften zu kommen“* (Rn. 40 aoO). EuGH (Rn. 63 aoO): *„...allein der Umstand, dass eine Gesellschaft ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt,“ kann „nicht die allgemeine Vermutung der Steuerhinterziehung begründen und keine die Wahrnehmung der einer vom Vertrag garantierten Grundfreiheit beeinträchtigende Maßnahme rechtfertigen“.*

Allerdings knüpft Art. 86c Abs. 3 RL-E eine Nichtgenehmigung der grenzüberschreitenden Umwandlung an unrechtmäßige Steuervorteile, die sich laut EuGH aber nicht (allein) auf die Nutzung von Steuervorteilen durch die Änderung des Sitzes erstrecken können. In Betracht kommen könnten sog. hybride Kompetenzkonflikte im Steuerrecht. Diese entstehen, wenn ein Unternehmen durch entsprechende Gestaltung mit einem Teil seines Gewinns keinerlei steuerlicher Veranlagung unterliegt. Die Richtlinie (EU) 2016/1164 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts sieht bereits entsprechende Regelungen vor, so dass die durch Art. 86c Abs. 3 RL-E geäußerte Gefahr bereits durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Steuerrechts vermieden und sanktioniert wird. Eine Nichtgenehmigung der Umwandlung ist folglich nicht erforderlich und würde im Ergebnis unverhältnismäßig in die Niederlassungsfreiheit eingreifen. Genauso verhält es sich mit der so genannten Wegzugsteuer, die in der oben genannten Richtlinie (EU) 2016/1164 zur Bekämpfung der Steuervermeidung ebenfalls geregelt ist und die ab dem 1. Januar 2020 in der EU umgesetzt sein muss. Sie hat Fälle im Visier, in denen der Wegzugsstaat sein Besteuerungsrecht konkret zu verlieren droht. Damit wurde auch für dieses Problem bereits im steuerlichen Umfeld eine konsistente Regelung gefunden, die nun nicht im Gesellschaftsrecht quasi gedoppelt werden muss und darf.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass steuerliche Missbrauchsmöglichkeiten durch steuerliche Korrekturmaßnahmen in den nationalen Steuerrechtsordnungen – auf Basis der genannten EU-Richtlinien – eingegrenzt werden können und ein – absolut wirkendes – gesellschaftsrechtliches Umwandlungsverbot als unverhältnismäßig einzuordnen wäre. Dies gilt auch für den Umfang des Sachverständigenberichts nach Art. 86g Abs. 3 lit. b) RL-E.

Die unrechtmäßige Beschneidung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten von Arbeitnehmern, Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern soll ebenfalls zur Nichtgenehmigung nach

Art. 86c Abs. 3 RL-E führen. Auch hier stellt sich die Frage der Erforderlichkeit. Der RL-Vorschlag selbst enthält Schutzvorschriften für diese Gruppen, neben den Informationsrechten u. a. in Art. 86j für die Gesellschafter, Art. 86k für die Gläubiger und Art. 86l für die Arbeitnehmer. Diese sichern die genannten Gruppen ab, indem sie ihre Gesellschaftsanteile veräußern, Sicherheiten für Forderungen verlangen können oder einer Verschlechterung von bestimmten Mitbestimmungsregelungen entgegenreten.

Im Ergebnis dürfte, neben Zweifeln an der Rechtsgrundlage des Richtlinienentwurfs, Art. 86c Abs. 3 als eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit einzuordnen sein.

Zu Art. 86d RL-E Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung

Unklar ist gemäß Art. 86d Abs. 2 RL-E, ob der Umwandlungsplan in einer der internationalen Wirtschafts- und Finanzwelt gebräuchlichen Verkehrssprache ergänzend oder anstatt in den Amtssprachen des Wegzugs- und des Zuzugsmittgliedstaates erfolgen kann.

Zu Art. 86e RL-E Bericht des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans für die Gesellschafter

Geprüft werden sollte, ob von der doppelten Unterrichtung nach Art. 86e und f RL-E abgesehen werden kann. Hat das Leitungsorgan bereits einen Bericht nach Art. 86e RL-E erstellt und diesen an die Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitnehmer übermittelt, so ist fraglich, ob es eines verpflichtenden zusätzlichen Berichts nach Art. 86f RL-E bedarf, der beim Unternehmen zu zusätzlichem Aufwand führen würde.

Zu Art. 86h RL-E Offenlegung

Die Online-Gestaltung kann gerade grenzüberschreitende Aktivitäten erleichtern. Von Bedeutung ist jedoch, dass die Zuverlässigkeit und der öffentliche Glaube des Handelsregisters dabei gewahrt werden. Um diese zu sichern, kann der Mitgliedstaat gemäß Art. 86h Abs. 4 RL-E ein persönliches Erscheinen vor der zuständigen Behörde vorschreiben, wenn ein konkreter, begründeter Verdacht auf Betrug besteht.

Unklar ist, ob neben dem Betrugsverdacht gemäß Art. 86h RL-E, der ggf. in den Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Bedeutung versehen ist, weitere Gründe für die zuständige Stelle im Mitgliedstaat bestehen können, eine physische Anwesenheit einzufordern. So setzt Betrug im strafrechtlichen Sinne in Deutschland einen Vermögensschaden und eine entsprechende Absicht voraus. Es ist fraglich, ob Art. 86h RL-E die von dem Richtlinienentwurf intendierten Situationen erfassen kann. Es sollte geprüft werden, ob der Begriff des „Missbrauchsverdachts“ in diesem Zusammenhang zielführender wäre und mit entsprechenden Erläuterungen hinterlegt werden.

Art. 86h sollte wie auch Art. 86g Abs. 5 RL-E vorsehen, dass geheimhaltungsbedürftige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gewahrt bleiben.

Zu Art. 86j RL-E Schutz der Gesellschafter

Art. 86j Abs. 1 RL-E sollte entsprechend Art. 86d Abs. 1 lit. i RL-E auf die Gesellschafter, die die Umwandlung abgelehnt haben, beschränkt werden.

In Art. 86j Abs. 2 lit. c RL-E ist das Einvernehmen mit der Gesellschaft vorgesehen, die die Umwandlung vornimmt. Hier sollte die Veräußerung der Anteile an Dritte von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig sein.

Zu Art. 86k RL-E Schutz der Gläubiger

Nach Art. 86k Abs. 1 Satz 2 RL-E kann seitens der Mitgliedstaaten eine Solvenz-Erklärung des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans vorgesehen werden. Eine solche ist dem deutschen Recht bislang fremd und wird insofern auch aus diesem Grund kritisch hinterfragt. Der Gläubigerschutz durch Solvenz-Erklärung erfolgt primär anhand von zukunftsorientierten Prognosen. Allein daraus ergeben sich einerseits Einschränkungen hinsichtlich der Verlässlichkeit und Nachprüfbarkeit. Andererseits wären Geschäftsführer mit der Solvenz-Erklärung einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Die Diskussion ist hierzu noch nicht abgeschlossen. In jedem Fall sollte die derzeit unbegrenzte Reichweite der Erklärung auf Basis der vorliegenden Informationen, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Wirksamwerden der Umwandlung begleichen zu können, auf ein praktikables zeitliches Maß begrenzt werden.

Zu Art. 86m RL-E Vorabbescheinigung

Zu Absatz 3 UA 2 vgl. bitte Anmerkung zu Art. 86h Abs. 4 RL-E.

Zu Art. 86n RL-E Eingehende Prüfung

Auf unsere Bedenken gegen Art. 86c Abs. 3 RL-E (vgl. oben) verweisen wir. Im Hinblick auf Art. 86n RL-E stellt sich die Frage, welche zuständige Behörde die Voraussetzungen des Art. 86c Abs. 3 prüfen soll. Es ist bei allem Respekt fraglich, ob das in der Regel mit gesellschaftsrechtlichen Umwandlungen befasste Registergericht diese Prüfung vornehmen kann, selbst wenn der Umwandlungsprüfer die gemäß Art. 86g Abs. 3 lit. b) vorgesehenen Informationen liefert. Die unbestimmten Rechtsbegriffe dürften auch die zuständige Behörde im Unklaren lassen, welche Voraussetzungen zur Nichtgenehmigung führen sollen. Aus Sicht der Unternehmen ist folglich nicht absehbar, unter welchen Voraussetzungen die grenzüberschreitende Umwandlung untersagt werden kann.

Zudem führt die eingehende Prüfung im Zweifel zu weiteren zwei Monaten Verzögerung der grenzüberschreitenden Umwandlung, vgl. Art. 86n Abs. 2 RL-E.

Letztendlich müsste dann eine Nichtgenehmigung über die entsprechenden Instanzen dem EuGH zur Prüfung der Einschränkung der Niederlassungsfreiheit vorgelegt werden. Dieser Weg erscheint aufgrund der heute schon vorliegenden Zweifel an Art. 86c Abs. 3 RL-E für die an einer grenzüberschreitenden Umwandlung interessierten Unternehmen nicht zumutbar. Art. 86c

Abs. 3 i.V.m. Art. 86n RL-E und Art. 86g Abs. 3 lit b) sollten folglich erneut kritisch geprüft werden.

Zu Art. 86o RL-E Überprüfung und Übermittlung der Vorabbescheinigung

Die in Absatz 2 genannte Behörde müsste wohl die zuständige Behörde des Zuzugsstaates nach Art. 86p RL-E und nicht des Wegzugstaates nach Art. 86m Abs. 1 RL-E sein.

Art. 86p RL-E Prüfung der Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung durch den Zuzugsmitgliedstaat

Zu Absatz 3 UA 2 vgl. bitte Anmerkung zu Art. 86h Abs. 4 RL-E.

Zu Art. 86q RL-E Eintragung

In das Register sollte eine inländische Geschäftsanschrift aufgenommen werden, die die Erreichbarkeit der Gesellschaft auch durch deren Geschäftspartner im Mitgliedstaat des Satzungssitzes erleichtern kann. An diese Geschäftsanschrift können Zustellungen vorgenommen werden.

Zu Art. 86s RL-E Wirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung

Unklar erscheinen die Formulierungen in Art. 86s Abs. 1 RL-E. Gegenstand einer Umwandlung ist gerade, dass kein neuer Rechtsträger entsteht, sondern der formwechselnde Rechtsträger in einer anderen Rechtsform weiterbesteht. Insofern verwirren die Formulierungen in lit. a) „Aktiv- und Passivvermögen ... übertragen“ oder in lit. b) „... werden Gesellschafter der umgewandelten Gesellschaft ...“ etc.

Absatz 3 mit einer individuellen Unterrichtung steht in Widerspruch zu der nach Art. 86h Abs. 1 lit. c RL-E vorgesehenen Bekanntmachung und sollte erneut im Hinblick auf seine Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

II. Grenzüberschreitende Verschmelzung, Art. 119ff. RL-E

Zu Art. 122 RL-E Gemeinsamer Plan für grenzüberschreitende Verschmelzungen

Es ist unklar, ob der gemeinsame Verschmelzungsplan nach Art. 122 UA 2 RL-E in einer in der internationalen Wirtschafts- und Finanzwelt gebräuchlichen Verkehrssprache zusätzlich oder anstatt in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten der sich verschmelzenden Gesellschaften verwendet werden kann.

Zu Art. 122a RL-E Rechnungslegungsstichtag

Sichergestellt sein muss, dass zumindest auf Ebene der Mitgliedstaaten die Option zur Fortführung der Buchwerte der zu verschmelzenden Gesellschaft in der aufnehmenden Gesellschaft weiterhin möglich ist (vgl. § 24 UmwG).

Zu Art. 126a RL-E Schutz der Gesellschafter

Art. 126a gewährt das Recht auf Barabfindung allen Gesellschaftern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unter den Voraussetzungen des Art. 126a RL-E und nicht nur den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft. Es sollte geprüft werden, ob der Anspruch auf Barabfindung nach Art. 126a RL-E auf die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft begrenzt werden sollte.

Zu Art. 126b RL-E Schutz der Gläubiger

Zu Absatz 1 vgl. bitte die Anmerkungen zu Art. 86k RL-E.

Zu Art. 127 Abs. 1 UA 3 und Art. 128 Abs. 3 UA 2 RL-E Ausnahmen von der Online-Einreichung

Vgl. bitte Anmerkungen zu Art. 86h RL-E.

III. Grenzüberschreitende Spaltung, Art. 160aff. RL-E

Zu Art. 160d RL-E Voraussetzungen für grenzüberschreitende Spaltungen

Zu Art. 160d Abs. 3 RL-E vgl. bitte Anmerkungen zu Art. 86c Abs. 3 RL-E und Art. 86n RL-E.

Zu Art. 160e RL-E Plan für die grenzüberschreitende Spaltung

Zu Art. 160e Abs. 4 RL-E vgl. bitte Anmerkung zu Art. 122 RL-E.

Zu Art. 160f RL-E Rechnungslegungsstichtag

Vgl. bitte Anmerkungen zu Art. 122a RL-E.

Zu Art. 160m RL-E Schutz der Gläubiger

Vgl. bitte Anmerkungen zu Art. 86k RL-E zu Absatz 1.

Zu Art. 160j RL-E Offenlegung

Vgl. bitte Anmerkungen zu Art. 86h RL-E.

Zu Art. 160o RL-E Vorabbescheinigung

Vgl. bitte Anmerkungen zu Art. 86h RL-E.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Annika Böhm, Leiterin des Referats Gesellschafts- und Bilanzrecht, Bereich Recht, T. +49 (0)30-20308-2727, DIHK e. V., Breite Str. 29, 10178 Berlin

Malte Weisshaar, Leiter des Referats Steuern in der EU, EU-Haushalt, Energiesteuern, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, T. +32 (0)2 286-1609, Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages bei der Europäischen Union, 19 A-D, Avenue des Arts, B-1000 Bruxelles

E. Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).